



Migrationsamt

Merkblatt für Schweizer Staatsangehörige betreffend Familiennachzug

1. Personen, welche nachgezogen werden können

Familienangehörige, die Drittstaatsangehörige sind. Als Familienangehörige gelten:

- a) Ehegatten bzw. eingetragene Partner/innen
- b) Stiefkinder und eigene ledige Kinder unter 18 Jahren

Familienangehörige, die Angehörige eines EU/EFTA-Mitgliedstaates oder die im Besitz einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines Staates sind, mit dem ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde. Als Familienangehörige gelten:

- a) Ehegatten bzw. eingetragene Partner/innen
- b) Verwandte in absteigender Linie, d.h. Kinder oder Enkel unter 21 Jahren oder Kinder über 21 Jahren, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird
- c) eigene Verwandte oder die Verwandten des Ehegatten oder des eingetragenen Partners in aufsteigender Linie, d.h. Eltern oder Grosseltern, sofern für deren Unterhalt bisher aufgekommen wurde und weiterhin aufgekommen werden muss

2. Wichtigste Voraussetzungen

2.1 Im Ausland geschlossene Ehe

Grundsätzlich haben die ausländischen Ehegatten von Schweizer Bürger/innen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Voraussetzung ist das rechtliche Bestehen einer Ehe. Eine im Ausland geschlossene Ehe muss hierzu vorgängig in der Schweiz anerkannt werden (vgl. separates Merkblatt Eheanerkennung).

2.2 Nachzugsfristen

Der Anspruch auf Familiennachzug muss innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden. Kinder über zwölf Jahre müssen innerhalb von zwölf Monaten nachgezogen werden. Die Fristen beginnen mit der Entstehung des Familienverhältnisses. Ein nachträglicher Familiennachzug wird nur bewilligt, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden.

Die Fristen gelten nicht für den Familiennachzug von Familienangehörigen, die Angehörige eines EU/EFTA-Mitgliedstaates sind oder die im Besitz einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines Staates sind, mit dem ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde.

3. Stiefkinder oder Kinder getrennt lebender Eltern

Ausserhalb der Ehe oder vor der Ehe geborene Kinder des ausländischen Ehegatten einer Schweizer Bürgerin oder eines Schweizer Bürgers können dann eine Bewilligung im Familiennachzug erhalten, wenn der Elternteil in der Schweiz über das Sorgerecht verfügt (vorbehältlich der gesetzlichen Nachzugsfristen) sowie wenn die finanziellen Mittel für die Gesamtfamilie ausreichend sind. Hierbei können entsprechende Unterhaltserklärungen des Schweizer Ehegatten berücksichtigt werden.



4. Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Gesuchsformular A2 beizulegen:

Nachzug des ausländischen Ehegatten oder eingetragenen Partners (unabhängig der Staatsangehörigkeit):

- Kopie des gültigen Reisepasses (Drittstaatsangehörige) oder der Identitätskarte (genügt nur bei EU/EFTA-Staatsangehörigen)
- Bestätigung der schweizerischen Zivilstandsbehörden über die erfolgte Beurkundung der Eheschliessung bzw. Eintragung der Partnerschaft in das Personenstandsregister (Eintragungsverfügung oder Familienausweis)
- Heimatlicher Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate / nur bei Drittstaatsangehörigen)
- ggf. Kopien Scheidungsurteile beider Ehepartner

Nachzug des ausländischen Ehegatten oder eingetragenen Partners und der (Stief-)Kinder (Drittstaatsangehörige):

- Kopie des gültigen Reisepasses
- Bestätigung der schweizerischen Zivilstandsbehörden über die erfolgte Beurkundung der Eheschliessung bzw. Eintragung der Partnerschaft in das Personenstandsregister (Eintragungsverfügung oder Familienausweis)
- Heimatlicher Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate)
- ggf. Kopien Scheidungsurteile beider Ehepartner
- Geburtsscheine der Kinder
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung
- Einkommens- und Vermögensnachweis
- Auszug aus dem Betreibungsregister
- Nachweis oder Offerte einer Krankenkasse mit Monatsprämie und Franchise für die ganze Familie
- Nachweis finanzieller Verpflichtungen (Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen, Abzahlungs- und Leasinggeschäfte, Steuerschulden, Ausstände bei Sozialversicherungen) oder schriftliche Erklärung, dass keine der erwähnten Verpflichtungen bestehen

Nachzug des ausländischen Ehegatten oder eingetragenen Partners und (Stief-)Kinder (EU/EFTA-Bürger/innen oder Drittstaatsangehörige mit EU/EFTA-Aufenthaltstitel):

- Kopie des gültigen Reisepasses (Drittstaatsangehörige) oder der Identitätskarte (genügt nur bei EU/EFTA Staatsangehörigen)
- Kopie des Aufenthaltstitels in einem EU/EFTA-Staat bei Drittstaatsangehörigen
- Bestätigung der schweizerischen Zivilstandsbehörden über die erfolgte Beurkundung der Eheschliessung bzw. Eintragung der Partnerschaft in das Personenstandsregister (Eintragungsverfügung oder Familienausweis)
- Heimatlicher Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate / nur bei Drittstaatsangehörigen)
- ggf. Kopien Scheidungsurteile beider Ehepartner
- Geburtsscheine der Kinder
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung
- Anstellungsbestätigung des Arbeitgebers
- Sofern die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller selbständig erwerbstätig oder nicht erwerbstätig ist:
 - Einkommens- und Vermögensnachweis
 - Auszug aus dem Betreibungsregister
 - Nachweis oder Offerte einer Krankenkasse mit Monatsprämie und Franchise für die ganze Familie
 - Nachweis finanzieller Verpflichtungen (Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen, Abzahlungs- und Leasinggeschäfte, Steuerschulden, Ausstände bei Sozialversicherungen) oder schriftliche Erklärung, dass keine der erwähnten Verpflichtungen bestehen



Nachzug von Eltern, Grosseltern, Enkeln oder Kindern über 21 Jahren (EU/EFTA-Bürger/innen oder Drittstaatsangehörige mit EU/EFTA-Aufenthaltstitel):

- Geburtsscheine der Kinder
- Verwandtschaftsnachweis (amtliche Bestätigung)
- Nachweis über die bisherige Unterhaltsgewährung im Ausland (amtliche Bestätigung)
- Kopie des gültigen Reisepasses (Drittstaatsangehörige) oder der Identitätskarte (genügt nur bei EU/EFTA Staatsangehörigen)
- Kopie des Aufenthaltstitels in einem EU/EFTA-Staat bei Drittstaatsangehörigen
- Heimatlicher Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate / nur bei Drittstaatsangehörigen)
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung
- Anstellungsbestätigung des Arbeitgebers
- Sofern die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller selbständig erwerbstätig oder nicht erwerbstätig ist:
 - Einkommens- und Vermögensnachweis
 - Auszug aus dem Betreibungsregister
 - Nachweis oder Offerte einer Krankenkasse mit Monatsprämie und Franchise für die ganze Familie
 - Nachweis finanzieller Verpflichtungen (Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen, Abzahlungs- und Leasinggeschäfte, Steuerschulden, Ausstände bei Sozialversicherungen) oder schriftliche Erklärung, dass keine der erwähnten Verpflichtungen bestehen.

Für den Nachzug von Kindern aus früheren Ehen, ausserehelichen Kindern und Kindern getrennt lebender Eltern sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Gerichtliche oder behördliche Sorgerechtsregelung
- Im Falle des gemeinsamen Sorgerechts: Einverständnis des Kindesvaters oder der Kindesmutter, dass dieser/diese mit dem Wegzug des Kindes in die Schweiz einverstanden ist
- Einverständnis des Stiefvaters oder der Stiefmutter, dass dieser/diese mit dem Familiennachzug einverstanden ist und für die Stiefkinder sorgen und aufkommen wird

5. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche sind bei der Einwohnerkontrolle am Wohnort der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers einzureichen

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.